

4. Zum Zeichen einen Staab mit einem Creuze tragen; auff Märckten und Gassen auch das Gedränge des Volckes meiden.

5. Der zum Lazareth verordnete Beicht-Vater sol in oder nahe bey dem Lazareth wohnen/ alle Morgen/ des Sommers umb 6. des Winters umb 7. Uhr früh/ und Mittags umb 4. und 3. sich auß seiner bey dem Lazareth habenden Wohnung dahin verfügen/ und ein auff solchen Zustand gerichtetes Gebete halten. Außer diesem regularen Gottes-Dienste sol Er

6. Sich niemals vom Lazareth ohne grosse Noth weit entfernen/ sondern die Krancken offters besuchen/ ihnen vorbeten/ sie trösten/zur Beichte und heiligen Communion erinnern/ und wenn er zu einem oder dem andern erfordert wird/ willig erscheinen/und sein Geistliches Ampt eyfrig verrichten.

7. Wenn ein Geistlicher zu einem Krancken erfordert wird/ sol er selbigen dem Gesundheits Directori notificiren/wenn er gleich höret/ daß selbter schon angegeben sey.

8. Andere Geistliche aber/welche zum Lazareth oder inficirten Krancken nicht außdrücklich verordnet sind/sollen ohne Vorbewust und Einwilligung der Weltlichen Obrigkeit/unter was Prætext sie gleich von Krancken erfordert würden/nicht gehen/ es wäre denn/daß ein Krancker zu agonisiren ansinge/ und der zu inficirten bestellte Geistliche nicht so bald zuhaben wäre.

9. Diese sollen auch mit denen Beicht-Vätern der inficirten Personen nicht umbgehen/ noch zu ihnen kommen/ es wäre denn daß sie selbst krank wären/ und Geistlich versorget werden wolten.

## Medici, Chirurghi, Apotheker/ Barbierer/Bader/

1. Sol keiner nach Publication dieser Ordnung von einem Orte in den andern wegziehen/ohne außdrücklichen Consens selbigen Ortes Obrigkeit. Wer hierwieder handelt/ sol nach Erkantnuß der Obrigkeit eine empfindliche Geld-Straffe erlegen/ und noch darzu 3. Monat im Lazareth oder andern inficirten Orten ohne Besoldung dienen.

2. Sol jeder bey Zeiten sich bekümmern umb die Natur/ Eigenschaft und Symptomata der in der Nachbarschaft eingerissenen Contagion, auff Præservativ und Heilungs-Mittel bey Zeiten vorsinnen/und ihm das dieser Ordnung Autoritate publicâ beygedruckte Consilium Medicum recommendiret halten.

3. Sollen Apotheker/ Materialisten und Zitronen-Crämer sich noch für ingruirender Pest mit genugsamen Medicamentis, Antidotis, und insonderheit einem guten Vorrathe der in Pest-Zeiten sehr bedürfftigen Zitronen/ Limonien/ Granat-Aepffel/ Cappern und dergleichen Materialien, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit/ versehen/ daß auff den Nothfall kein Mangel sich ereigne; zu dem Ende denn die Physici ieder Stadt

4. Alsobald ohne einige Zeit-Verlierung die Officinen der Apotheker und Werkstädte der Chirurgorum visitiren/ den darinnen befindlichen Mangel fleissig auffmercken/und der Obrigkeit zuwissen machen sollen/wormit durch diesen Zwang der Abgang bey zeiten ersetzt werde.

5. Sol ieder Medicus oder Chirurgus mit Besuchung und Curirung der Krancken sich nicht weiter extendiren/ als ihm von seiner Obrigkeit das Ziel gesteckt ist. Und insonderheit

6. Sollen